

## Steuerklasse und Unterhalt

Die insgesamt 6 Lohnsteuerklassen nach § 38b Einkommensteuergesetz (EStG) vereinfachen bei Arbeitnehmern den Lohnsteuerabzug: Vom monatlichen Einkommen werden Vorauszahlungen abgezogen, die dann bei der eigentlichen Steuererklärung im folgenden (spätestens im übernächsten) Kalenderjahr und der daraus folgenden endgültigen Steuerfestsetzung berücksichtigt werden.

Über die Wahl der für Sie richtigen Steuerklasse berate ich Sie gerne. Auch die Erstellung von Steuererklärungen zählt zu meinen Tätigkeiten.

Eheleute können im übrigen zwischen gemeinsamer Veranlagung (Vorteil: Anwendung des Splittingtarifs, § 26 EStG) und getrennter Veranlagung (Veranlagung nach dem Grundtarif) wählen. Das geschieht unabhängig von der Wahl der Steuerklassen und muß in jeder Steuererklärung neu beantragt werden.

Sowohl während des Zusammenlebens, aber auch nach der Trennung sind Eheleute grundsätzlich zur Ausnutzung der bestmöglichen (im Sinne von steuersparend) Steuerklasse und Veranlagungsform verpflichtet.

Ein Wechsel der Steuerklasse erfolgt bei der Trennung von Eheleuten regelmäßig zum Beginn des auf die Trennung folgenden Kalenderjahres.

Einvernehmlich kann jedoch eine Änderung auch schon während eines Jahres möglich. Der Trennungszeitpunkt ist auch maßgeblich dafür, ob für das abgelaufene Jahr noch eine Zusammenveranlagung möglich ist. Die Zusammenveranlagung ist fast immer günstiger als eine getrennte Veranlagung. Führt ein Ehepartner eigenmächtig eine getrennte Veranlagung durch, kann der andere auch nachträglich eine Zustimmung zur gemeinsamen Veranlagung verlangen.

Ab Beginn des auf die Trennung folgenden Jahres ist stets eine getrennte Veranlagung durchzuführen, es sei denn, die Eheleute haben sich inzwischen versöhnt.

Die Berechnung des Unterhalts erfolgt zunächst auf der Grundlage der vor der Trennung maßgeblichen Steuerklassen. Ab Beginn des Folgejahres ist indes der zu zahlende Unterhalt an die neue Steuerklasse anzupassen, was i.d.R. eine Verringerung der Unterhaltsansprüche bedeutet. Ist der unterhaltsberechtigte Ehepartner hingegen selbst berufstätig und wechselt von der Steuerklasse V in III, erhöht sich sein Nettoeinkommen.

Heiratet der unterhaltspflichtige Ehepartner später erneut, ändert dies nichts an den Grundlagen der Unterhaltsberechnung für die frühere Ehe.